

Krebsregistrierungsgesetz (KRG): Merkblatt für Ärztinnen und Ärzte

Das KRG und die zugehörige Krebsregistrierungsverordnung (KRV) verpflichten per 1. Januar 2020 alle Ärztinnen und Ärzte, Laboratorien, Spitäler und andere private und öffentliche Institutionen des Gesundheitswesens, Daten zu Tumorerkrankungen an das zuständige Krebsregister zu melden. Zudem werden im KRG die Rechte von Patientinnen und Patienten schweizweit einheitlich geregelt.

Ärztinnen und Ärzte sind von der Meldepflicht und der Informationspflicht betroffen, wenn sie bei einer Patientin oder einem Patienten:

- eine meldepflichtige Tumorerkrankung diagnostizieren
- eine Therapie im Rahmen des Erstbehandlungskomplexes durchführen
- eine Progression, ein Rezidiv oder eine Spätmetastase einer Tumorerkrankung feststellen

Bei fehlenden meldepflichtigen Angaben wird das Krebsregister An- und Rückfragen stellen.

Meldepflichtige Tumorerkrankungen (Anhang 1, KRV)

- Alle bösartigen/invasiven Neubildungen (ausser Basaliome), unabhängig der Lokalisation
- Alle in situ Karzinome, alle intraepithelialen hochgradigen/schweren Dysplasien (z.B. CIN 3, VIN3, PIN 3 etc.), unabhängig von der Lokalisation
- Alle soliden Tumoren und hämatologischen Neoplasien unklarer Dignität (ausser MGUS), unabhängig der Lokalisation
- Gutartige Tumoren des ZNS, der Meningen und der Hypophyse
- Bei Kindern und Jugendlichen (<20 Jahre) sind noch weitere Neoplasien meldepflichtig (z.B. aplastische Anämien; KRV, Anhang 1)
- Nur bestätigte Diagnosen sind meldepflichtig, Verdachtsfälle fallen nicht unter die Meldepflicht

Patienteninformation

- Die Patientin/der Patient muss mündlich und schriftlich informiert werden, dass ihre/seine Daten ans Krebsregister gemeldet werden und dass sie/er ein Widerspruchsrecht gegen die Registrierung hat.
- Für die schriftliche Information stellt die Nationale Krebsregistrierungsstelle eine Broschüre zur Verfügung (www.nkrs.ch).
- Die Ärztin/der Arzt, welche/r die Diagnose übermittelt ist für die Patienteninformation verantwortlich.
- Die Information soll möglichst bald nach Diagnosestellung stattfinden. Das Datum der Information muss dokumentiert und an das zuständige Krebsregister weitergeleitet werden.

Widerspruchsrecht

- Die Patientin/der Patient kann der Registrierung ihrer/seiner Daten widersprechen.
- Die Patientin/der Patient muss den Widerspruch schriftlich bei einem kantonalen Krebsregister oder beim Kinderkrebsregister einreichen. Formulare dafür stehen auf den entsprechenden Websites zur Verfügung.
- Bei einem Veto werden im Krebsregister noch nicht registrierte Daten umgehend gelöscht oder bereits registrierte Daten anonymisiert. Ein Veto gilt schweizweit.

Meldung der Daten ans Krebsregister

- Meldepflichtig sind Informationen zur **Erstdiagnose**, zum **Erstbehandlungskomplex** und zu **Rezidiven und Spätmetastasen**. Bei Brust-, Prostata- und Darmkrebs sind noch weitere Informationen meldepflichtig (Prädispositionen und Begleiterkrankungen).
- Die selbständige Ärztin/der selbständige Arzt oder die Leitung der betreffenden Institution ist für die korrekte Meldung verantwortlich.
- Die Meldung hat (geschützt) elektronisch oder in Papierform ans zuständige Krebsregister oder ans Kinderkrebsregister (Personen unter 20 Jahren) innerhalb von vier Wochen nach Erhebung zu erfolgen. Massgebend für die Zuständigkeit des Krebsregisters ist der Wohnort der Patientin/des Patienten.
- Mit jeder Meldung (Bericht) muss auch die AHV-Nummer sowie das Informationsdatum (falls bei Ihnen diagnostiziert) mitgeschickt werden.
- Die einzige Ausnahme von der Meldepflicht ist, wenn die Patientin/der Patient der Ärztin/dem Arzt die durch das Krebsregister ausgestellte Bestätigung des Widerspruchs vorlegt.

Meldungen für Patienten mit Wohnsitz im Kanton Bern schicken Sie bitte an:

bern@krebsregister.unibe.ch

Meldungen für Patienten mit Wohnsitz im Kanton Solothurn schicken Sie bitte an:

solothurn@krebsregister.unibe.ch

Für Fragen steht Ihnen unser Sekretariat zur Verfügung:

sekretariat@krebsregister.unibe.ch

(alle E-Mailadressen sind HIN-geschützt)

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) und die Krebsregister streben eine standardisierte und automatisierte Datenübermittlung an, damit für die Ärzte möglichst wenig Zusatzaufwand entsteht. Darum empfehlen wir Ihnen, mit dem Hersteller Ihres Praxisinformationssystems (oder Krankenhausinformationssystems) Kontakt aufzunehmen, damit eine Schnittstelle zum Krebsregister implementiert werden kann. Alle Informationen zum Datenaustauschformat finden Sie auf der Webseite des Bundesamtes für Gesundheit www.bag.admin.ch (Stichwort Datenformat eingeben).

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite www.krebsregister.unibe.ch, auf der Website des BAG unter dem Stichwort Krebsregistrierung (www.bag.admin.ch) und bei der nationalen Krebsregistrierungsstelle (www.nkrs.ch).